

Satzung „Förderverein zur Rettung und Erhaltung des ehemaligen Kapuzinerklosters in Weil der Stadt e. V.“

Änderung der Satzung in der Fassung vom 9. Oktober 2020 in der Mitgliederversammlung am 16. September 2022

Vorbemerkung

Es ist angedacht, dass zur Vorbereitung der Sanierung des Nordflügels des Weil der Städter Klösterles Vereinsmitglieder u.a. Arbeiten in Eigenleistung erbringen wie Ausräumen, Rückbau von Einbauten oder Holzverschalungen usw. Unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben (auch entsprechende Satzungsregelung) kann für diese Arbeiten vom Förderverein eine Vergütung gewährt werden. Dem Zahlungsempfänger ist es freigestellt, auf die Vergütung zu verzichten (sog. Aufwandsspende).

Nach den für Vereine geltenden zivilrechtlichen Vorschriften (§ 27 Abs. 3 BGB in Verbindung mit § 670 BGB) werden Vereinsämter grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Diese Bestimmung ist durch die Satzung des Vereins abänderbar. Ein Verein, der ohne entsprechende Satzungsregelung Entschädigungen oder Vergütungen zahlt, verstößt gegen das Gebot der Selbstlosigkeit und läuft Gefahr, dass ihm die Gemeinnützigkeit entzogen wird.

Die aktuelle Satzung des Fördervereins stellt in § 3 Abs. 5 ausdrücklich fest, dass die Mitglieder der Organe des Vereins ehrenamtlich tätig sind. Nach § 5 Abs 1 wird der Satzungszweck u.a. durch die unentgeltlich Hilfe und Unterstützung bei Bauarbeiten verwirklicht

Somit lässt die Satzung des Fördervereins derzeit keine Vergütung jedweder Art und damit auch keinen Aufwandsspende zu.

Die Mitgliederversammlung am 16. September 2022 wird auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes gebeten, die Satzung des Fördervereins zu ändern, damit danach Vergütungen gewährt werden können.

Beschlussvorschlag

§ 3 Absatz 5 der gültigen Satzung wird durch einen zweiten Satz und einen neuen Absatz 6 ergänzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung und verwendet seine Mittel ausschließlich für den in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweck.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

Ergänzung von Absatz 5 durch einen zweiten Satz:

„Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten wie Porto oder Reiskosten werden auf Antrag ersetzt.“

Aufnahme eines neuen Absatzes 6:

„(6) Der Vorstand kann beschließen, dass

- Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden*
- die Hilfe und Unterstützung bei Bauarbeiten entlohnt wird.“*

In § 5 Absatz 1 wird das Wort „unentgeltliche“ ersatzlos gestrichen.

§ 5

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen, außerdem durch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung bei Bauarbeiten.

(2) Die Jahresrechnung, aus der die Einnahmen und deren Verwendung hervorgehen, wird durch die Stadtkasse geprüft.

(3) Die Stadt erhält für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

(4) Alle Spender des Vereins erhalten spätestens am Jahresende eine Zuwendungsbestätigung.

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst lediglich redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert.

Der Vorstand wird zudem ermächtigt, wegen der besseren Lesbarkeit nach erfolgter Satzungsänderung diese in die Satzung vom 9. Oktober 2022 einzuarbeiten.